

15. Dezember 2004

## Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition  
(Waffengesetz, WG [SR 514.54]),  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
beschliesst:

### 1. Zuständigkeiten

#### Art. 1

Kantonspolizei

Der Vollzug des Waffengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen obliegt der Kantonspolizei.

#### Art. 2

Gemeinden

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV [SR 514.541]]), einer Waffentragbewilligung (Art. 29 Abs. 1 WV), zur Zulassung zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung und um Erteilung der Waffenhandelsbewilligung (Art. 18 Abs. 1 WV) sowie einer Ausnahmbewilligung (Art. 5 Abs. 3 WG) sind auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den erforderlichen Beilagen bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde nimmt eine erste Prüfung der Gesuche vor und leitet diese zum Entscheid an die Kantonspolizei weiter.

### 2. Beschlagnahmungen

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist befugt, Gegenstände gemäss Artikel 31 WG [SR 514.54] zu beschlagnahmen.

<sup>2</sup> Die beschlagnahmten Gegenstände sind zentral aufzubewahren und zu registrieren.

<sup>3</sup> Beschlagnahmte Gegenstände sind nach den gesetzlichen Vorschriften freihändig zu verwerten, sofern sie nicht der rechtmässigen Besitzerin bzw. dem rechtmässigen Besitzer zurückgegeben werden müssen. Der Erlös fällt der Staatskasse zu, wenn der Besitz der Waffe unrechtmässig gewesen ist.

### 3. Verfahren

#### Art. 4

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kantonspolizei kann bei der Polizei- und Militärdirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]).

#### Art. 5

Gebühren

<sup>1</sup> Es gelten die Gebührenansätze nach Artikel 35 WV [SR 514.541].

<sup>2</sup> Die Gemeinden erhalten für ihren Aufwand bei der Bearbeitung von Waffenerwerbsscheingesuchen einen Anteil der Kantonsgebühr in der Höhe von je 10 Franken bei Sprayprodukten zur Selbstverteidigung und Kaninchentöttern sowie bei wesentlichen Waffenbestandteilen und je 15 Franken bei Hand- und

Faustfeuerwaffen sowie anderen Waffen.

#### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 6**

Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Beim Amt für Migration und Personenstand hängige Verfahren werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Kantonspolizei weiterbehandelt und beurteilt.

<sup>2</sup> Bei den Regierungsstatthalterämtern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Verfahren werden durch sie abgeschlossen. Die Akten und beschlagnahmten Waffen von abgeschlossenen Verfahren sind geordnet der Kantonspolizei zu übergeben.

##### **Art. 7**

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 28. April 1999 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV; BSG 943.511.1) wird aufgehoben.

##### **Art. 8**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

#### **Anhang**

15.12.2004 V

BAG 05–7, in Kraft am 1. 3. 2005